

3. Änderung des Flächennutzungsplans

**Abwägung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der
frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

und der

Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

sowie

**Abwägung der Anregungen von Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 (1) BauGB**

- Anschreiben TöB und Nachbargemeinden: E-Mail-Schreiben vom 15.06.2023
- Frist für die Beteiligung: 19.07.2023
- Öffentlichkeitbeteiligung: Auslegung vom 05.07. bis 07.08.2023

Gliederung:

Übersicht der Träger öffentlicher Belange

- A** Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
- B** Stellungnahmen von Bürgern
- C** Nachbargemeinden

Übersicht der Träger öffentlicher Belange

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | | Beteiligung |
|----------------------------------|---|--|-------------|
| 1 | Amt Temnitz | für angrenzende Gemeinden | X |
| 2 | Fontanestadt Neuruppin | | X |
| 3 | Gemeinde Wusterhausen/Dosse | | X |
| 4 | Gemeinde Fehrbellin | | X |
| Gemeindeebene | | | |
| Landkreisebene | | | |
| 5 | Landkreis Ostprignitz-Ruppin | Der Landrat | X |
| 6 | IHK Potsdam | RegionalCenter Ostprignitz-Ruppin | X |
| 7 | Kreishandwerkerschaft Neuruppin | | X |
| 8 | Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH | | |
| Regionale Zuständigkeiten | | | |
| 9 | Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel | | X |
| 10 | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde | | |
| 11 | Polizeidirektion Nord | | |
| 12 | Landesbetrieb Forst Brandenburg | Untere Forstbehörde, Oberförsterei Neuruppin | X |
| 13 | Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg | Region West, Dienststelle Kyritz | X |
| 14 | Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/ Temnitz“ | | X |
| 15 | Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz | | X |
| 16a | E.DIS AG | | X |
| 16b | E.DIS Netz GmbH | | X |
| 17 | NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg | | X |
| 18 | GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | | X |
| 19 | Primagas | | X |
| 20a | Saferay Operations GmbH | | X |
| 20b | Tyczka Energy GmbH | | X |
| 21 | Deutsche Telekom Technik GmbH | Technik Niederlassung Ost | X |
| 22 | DNS:NET Internet Services GmbH | | X |
| 23 | Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V. | | X |
| 24 | Regio Infra Nord-Ost GmbH | | X |

| | | | |
|--------------------|---|---|---|
| 25 | Deutsche Bahn AG | DB Immobilien - Region Ost | X |
| 26 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | Direktion Potsdam | |
| 27 | Deutscher Wetterdienst | Niederlassung Potsdam | |
| Landesebene | | | |
| 28 | Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg | | X |
| 29 | Ministerium der Finanzen und für Europa | | |
| 30 | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | | |
| 31 | Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | | X |
| 32 | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz | Abteilung Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit/ Referat 52 | X |
| 33 | Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur | | |
| 34 | Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg | | |
| 35 | Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum | Abt. Bodendenkmalpflege Abt. Denkmalpflege | X |
| 36 | Landesamt für Bergbau, Geologie u. Rohstoffe | | X |
| 37 | Landesamt für Bauen und Verkehr | | X |
| 38 | Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Dienstsitz Neuruppin | X |
| 39 | Landesamt für Umwelt | Abteilung Technischer Umweltschutz 2 | X |
| 39a | | Wasserwirtschaft | |
| 39b | | Immissionsschutz | |
| 40 | Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen | | |
| 41 | Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg | | |
| 42 | Zentraldienst der Polizei/ Kampfmittelbeseitigungsdienst | Verwaltungszentrum B | X |
| 43 | Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH | | |
| 44 | Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR | "Haus der Natur" | X |
| 45 | Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz | | |
| Bundesebene | | | |
| 46 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | Referat Infra I 3/Abteilung Infrastruktur (Infra) | X |
| 47 | Bundesnetzagentur | | X |
| 48 | 50Hertz Transmission GmbH | | X |

A **Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange**

| 1. Amt Temnitz Stellungnahme vom: 21.07.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|--|
| 1.1 | Nach Prüfung der online einsehbaren Unterlagen zum o. g. Bauleitplanverfahren teile ich Ihnen mit, dass die von der Amtsverwaltung, stellvertretend für die Gemeinden Märkisch Linden und Dabergotz, öffentlichen Belange als Nachbargemeinden durch ihre Planung nicht berührt werden. | ⇒ Kenntnisnahme Die Belange der Nachbargemeinden sind nicht berührt. |
| 1.2 | Die Stellungnahme des örtlichen Brandschutzes des Amtes Temnitz wird nachgereicht. | ⇒ Kenntnisnahme |
| 1.3 | Die weitere Beteiligung der o. g. Gemeinden des Amtes Temnitz an dem o. g. Bauleitplanverfahren ist daher nicht erforderlich. | ⇒ Kenntnisnahme |

| 5. Landkreis Ostprignitz-Ruppin Stellungnahme vom 18.07.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|--|
| 5.1 | <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 13.07.2023, • Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 13.07.2023, • Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 07.07.2023 sowie • Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 29.06.2023 <p>vor.</p> <p>Aus der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde geht hervor, dass gegen vorliegenden Planstand keine Einwände bestehen.</p> <p>Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht können nachstehende Anregungen zur 3. Änderung des FNP-Vorentwurfs der Gemeinde Temnitztal vorgetragen werden:</p> <p>Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vor Bekanntmachung/Wirksamwerden der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese ist durch die Gemeinde-/Amtsverwaltung schriftlich zu beantragen und zusammen mit der Verfahrensakte dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Team Kreisentwicklung und Mobilität, vorzulegen.</p> | <p>⇒ Kenntnisnahme</p> |
| 5.2 | <p>Angaben zur gewählten Kartengrundlage fehlen auf der Planzeichnung und sollten bis zum Entwurfsstand ergänzt werden. In der Regel findet bei Änderung einer bestehenden Flächennutzungsplanung ein Ausschnitt des Änderungsbereiches aus dem wirksamen FNP oder alternativ einer topografischen Karte Anwendung. Grundlegend</p> | <p>⇒ Ergänzung der Planunterlagen</p> <p>Die Anregungen werden in der Planzeichnung ergänzt. Eine Monatsangabe liegt uns bezüglich der Planunterlage nicht vor.</p> |

| | | |
|------------|--|---|
| | <p>sollten sich Urheber und Stand der Planunterlage (Monat/Jahr) auf der Planzeichnung wiederfinden (vgl. Pkt. 3.3 f Planunterlagen VV) - gilt auch für die Übersichtskarte. In diesem Zusammenhang hat sich ebenfalls bewährt, den Änderungsbereich der wirksamen FNP-Darstellung und den der FNP-Änderung gegenüberzustellen, um der erforderlichen Anstoßfunktion gerecht zu werden.</p> | <p>Der aktuelle FNP von Kerzlin ist in der Begründung des FNP unter Punkt 2.1 „Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans“ einzusehen. Damit kann eine Gegenüberstellung zwischen Bestand und Planung erfolgen.</p> |
| 5.3 | <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.</p> <p>Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich im Rahmen der Beteiligung äußernden Stellen (Öffentlichkeit+TöB) mitzuteilen.</p> | <p>⇒ Kenntnisnahme</p> <p>Das Ergebnis der Beteiligungen wird mitgeteilt.</p> |
| 5.3 | <p>Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) zwecks der Aktualisierung des kreislichen Geoportals.</p> | <p>⇒ Berücksichtigung</p> <p>Die geforderten Unterlagen sowie digitalen Daten werden dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin im weiteren Verfahren zugesandt.</p> |
| 5.4 | <p>Stellungnahme: Gesundheitsamt 13.07.2023</p> <p>Gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der im Parallelverfahren geplanten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich des Gemeindeteils Kerzlin und</p> | <p>⇒ Erläuterung</p> <p>Keine Bedenken unter den genannten Auflagen. Ein Blendgutachten wurde am 28.08.2023 von SONNWINN erstellt. Demnach werden die „ermittelten Blendwirkungen [...] als</p> |

| | | |
|-----|--|--|
| | <p>Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung/Aufhellung belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dies ist in einem Blendgutachten zu überprüfen.</p> | <p><i>vertretbar eingestuft. Es werden keine erheblichen (unzumutbaren) Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs auf der B 167 erwartet."</i></p> <p>Bzgl. der Wirkungen auf die Wohnbebauung wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Beim Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen auf Wohnnutzung zu rechnen, da die nächstgelegene Wohnbebauung (Dorfstr./B 167 Nr. 6) südlich ca. 150 m entfernt ist.</p> |
| 5.5 | <p>Weiterhin ist in einem Schallgutachten nachzuweisen, dass durch die erforderlichen Nebenanlagen wie Trafostationen ... insbesondere an den nächstgelegenen Immissionsorten die nach TA-Lärm geltenden Lärmrichtwerte eingehalten werden. Bei der Auswahl der Aufstellorte für Nebenanlagen ist das damit verbundene Auftreten von tieffrequentem Schall zu berücksichtigen. Auch hier ist nachzuweisen, dass die Wohnqualität nicht durch tieffrequenten Schall negativ beeinflusst wird.</p> | <p>⇒ Berücksichtigung / Erläuterung</p> <p>Eine am 05.03.2024 angefertigte schalltechnische Beurteilung durch die SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH geht davon aus, dass vom PV-Vorhaben <i>„keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft verursacht werden“</i>. Nach der schalltechnischen Beurteilung kann das <i>„Planvorhaben deshalb in der beabsichtigten Form realisiert und bauausgeführt werden, ohne dass zusätzliche Maßnahmen</i></p> |

| | | |
|------------|--|---|
| | | <p><i>zum Schallimmissionsschutz der Wohnnachbarschaft ins Auge gefasst werden müssen". Im Nahbereich der Anlage können allerdings betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen. Lärmemissionen für die nächstgelegene Wohnbebauung von einigem Gewicht sind gemäß der schalltechnischen Beurteilung auf Grund der Entfernung von 600 m bis 700 m nicht zu erwarten, auch für die Einzelwohnbebauung in ca. 150 m Entfernung ist eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte nicht zu erwarten.</i></p> |
| 5.6 | <p>Stellungnahme: Untere Bodenschutzbehörde vom 07.07.2023</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde hat gegen den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitztal (Stand: 10.05.2023) keine Einwände. Auf bodenschutzrechtliche Belange wird im Rahmen des Umweltberichtes ausführlich eingegangen.</p> | ⇒ Kenntnisnahme |
| 5.7 | <p>Stellungnahme: Untere Denkmalschutzbehörde – Bodendenkmalschutz und praktischer Denkmalschutz vom 07.07.2023</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt. Das Vorhaben befindet sich außerhalb derzeit bekannter Bodendenkmale. Einzeldenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet. Die geschützte Umgebung von Denkmälern wird nicht berührt. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich. Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.</p> | ⇒ Kenntnisnahme |

| | | |
|-----|---|--|
| 5.8 | Hinweise: Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgD-SchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden. | ⇒ Erläuterung zur Ergänzung Der Hinweis zu Bodendenkmälern wird in der Begründung und Planzeichnung zum B-Plan um § 7 BbgDSchG ergänzt, jedoch nicht im FNP. |
| 5.9 | Stellungnahme Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft 18.07.2023 Die Überbauung landwirtschaftlicher Nutzfläche im Umfang von 73 ha an einem Standort, an dem für die Region vergleichsweise hohe Bodenwertzahlen vorzufinden sind, lässt außer Acht, dass Boden nicht an anderer Stelle verfügbar wird. Das heißt, dass diese Flächen zur Sicherung unserer Eigenversorgung nicht mehr zur Verfügung stehen. | ⇒ Ergänzung der Planungsunterlagen Die Darstellung der Ackerwertzahlen wird mit den Daten der Bodenschätzung aus dem Liegenschaftskataster (ALKIS) aktualisiert. Gemäß der im Umweltbericht aufgeführten gemeindeweiten Standortalternativenprüfung liegt die durchschnittliche Ackerzahl von 33 im Geltungsbereich niedriger als die durchschnittliche Ackerzahl von 36 in der von der Standortalternativenprüfung ermittelten Eignungskulisse der Gemeinde, in der die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen überhaupt möglich ist. Des Weiteren weisen die Böden im Geltungsbereich im Vergleich der bereits genannten Eignungskulisse einen größeren Anteil an Böden mit Ackerzahlen von unterhalb 30 auf. Die im Vergleich geringe Ertragsfähigkeit am geplanten Standort wurde durch die Kartierung von größeren Ackerbrachen im Geltungsbereich bestätigt. Was auf eine geringe Bereitschaft zur Bewirtschaftung aufgrund zu hohen Aufwands an Dünger, Kraftstoff etc. hinweist. |

| | | |
|-------------|---|---|
| | | <p>Die Standortwahl geht somit aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Ernährungssicherheit im Vergleich zu möglichen anderen Flächen innerhalb der Eignungskulisse der Gemeinde mit geringeren Nachteilen einher. Dabei ist auch das überragende öffentliche Interesse aus §2 EEG zu berücksichtigen. Der Gemeinde ist bewusst, dass diese Flächen für die Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln entfallen. Sie stehen nach Umsetzung des Projekts aber für die Eigenversorgung mit regenerativer Energie zur Verfügung.</p> |
| 5.10 | <p>Weiterhin befinden sich die benannten Flächen innerhalb des digitalen Feldblockkaltasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen sind die Ackerlandreferenz DEBVLI 2168917190, DEBBLI 0368301386 und DEBBLI 0368301131. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen der Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.</p> | <p>⇒ Erläuterung</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass dieser Sachverhalt dem Eigentümer / Pächter bewusst ist und in seine Entscheidung eingeflossen ist. Die Gemeinde hat hier keine Einflussmöglichkeit.</p> |

| 9. Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Stellungnahme vom 30.06.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|--|---|---|
| 9.1 | Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergie-nutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) | ⇒ Kenntnisnahme |
| 9.2 | Die vorliegenden Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar . | ⇒ Kenntnisnahme |
| 9.3 | Begründung: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 73 ha großen Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlagen“ zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden. Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteils Kerzlin, an der nördlichen Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Märkisch Linden, und besteht aus drei Teilgebiete. Im Rahmen des Parallelverfahrens wird auch eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitztal vorgenommen. Für den räumlichen und sachlichen Geltungsberiech des Plans werden auf Ebene der Regionalplanung keine Festlegungen getroffen. Insofern stehen dem Vorhaben die Erfordernisse der Regionalplanung nicht entgegen. | ⇒ Kenntnisnahme Die Erfordernisse der Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. |

| | | |
|-------------------|--|---|
| <p>9.4</p> | <p>Hinweis: Im Kapitel 1.6.3 werden die Grundlagen der Regionalplanung erläutert. Es ist jedoch anzumerken, dass das Verfahren des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung (2021)“ im Januar durch Beschluss der Regionalversammlung eingestellt wurde. Anstelle dessen soll ein neuer sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ erarbeitet werden.</p> | <p>⇒ Anpassung In der Begründung zur Änderung des FNP werden die Grundlagen der Regionalplanung in Kapitel 1.4.2 erläutert. Dieses wird angepasst.</p> |
| <p>9.5</p> | <p>Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> | <p>⇒ Erläuterung Die Erfordernisse der Raumordnung werden beachtet und sind in der Abwägung berücksichtigt.</p> |
| <p>9.6</p> | <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> | <p>⇒ Kenntnisnahme</p> |
| <p>9.7</p> | <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> | <p>⇒ Kenntnisnahme</p> |

| | | |
|------------|--|--|
| 9.8 | <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung der Abwägungsergebnisse sowie der genehmigten Satzung.</p> | <p>⇒ Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird das Abwägungsergebnis sowie die Satzung und die genehmigte Änderung des FNP nach Abschluss des Verfahrens zugesandt.</p> |
|------------|--|--|

| 12. Landesbetrieb Forst Brandenburg Stellungnahme vom 17.07.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|---|
| 12.1 | Im dargestellten Planungsgebiet sind Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg betroffen. Ich beziehe mich auf meine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan Kerzlin Nr. 1 „Freiflächenphotovoltaikanlage“. In dieser habe ich die betroffenen Waldflächen detailliert aufgeführt und um korrekte Darstellung in den Planzeichnungen gebeten. | ⇒ Ergänzung Die aufgeführten Waldflächen werden als Darstellungen in der Planzeichnung ergänzt. |
| 12.2 | Darüber hinaus sind keine weiteren forstbehördlichen Belange betroffen. | ⇒ Kenntnisnahme |

| 13. Landesbetrieb Straßenwesen Stellungnahme vom 17.07.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|--|--|-----------------------------------|
| 13.1 | <p>Ziel und Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.</p> <p>In der Beschreibung des Bauvorhabens wird ausgeführt, dass die Erschließung der Änderungsflächen über öffentliche Wege; die sich im Besitz der Gemeinde befinden, erfolgen soll.</p> <p>Da ein genaues Wegenetz aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar ist, weise ich darauf hin, dass Maßnahmen, die verkehrliche und straßenbauliche Auswirkungen auf die Bundesstraße 167 haben, die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Kyritz erfordern.</p> | ⇒ Kenntnisnahme |

| 16b. E.DIS Netz GmbH Stellungnahme vom 20.06.2023 | Vorschlag für die Abwägung |
|--|--|
| 16b. 1 Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihren auf den Übersichtsplänen dargestellten Maßnahmen im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH. | ⇒ Kenntnisnahme |
| 16b. 2 Im von Ihnen geplanten Bereich befinden sich angrenzend an Ihre Baugrenzen Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um Mittelspannungs- und Gasanlagen. Konkret betrifft es die Flurstücke 267 und 180, Flur 2, Gemarkung Kerzlin. Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten. Für die Abstände zu unseren Gasanlagen gilt die GW 315. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel und Anlagen dürfen weder freigelegt noch über- oder unterbaut werden. In den Schutzstreifen unserer Anlagen ist Handschachtung erforderlich (Gas 6m, Strom MS/NS 2m). Sollte Ihr Planungsbereich unsere Anlagen einschließen, sind Arbeitsbreiten von 6 m für die Befahrung unserer Anlagen vorzuhalten. Für eine aktuelle Bestandsplanauskunft steht Ihnen unsere Online-Planauskunft mit modernen und innovativen Tools auf unserer Homepage unter: www.e-dis-netz.de unter Energie-Service – Kundenservice – Planauskunftsportal zur Verfügung. Wichtige Informationen zur Registrierung und zur Anwendung des Planauskunftsportals sind in der „Klickanleitung“ ersichtlich. Nach der Registrierung können Sie schnell und intuitiv täglich bis zu zehn Anfragen selbst durchführen. Natürlich sind sämtliche Anfragen weiterhin für Sie kostenlos. Sie als Mitarbeiter eines Unternehmens registrieren sich bitte mit dem rechtlich eingetragenen Firmennamen als „Organisation“. Wir hoffen, Sie mit diesem Service bestmöglich unterstützen zu können und freuen uns auf Ihr Feedback! | ⇒ Berücksichtigung im Bebauungsplan Hinweise zu Abständen und weiteren Auflagen bezüglich des Umgangs mit etwaigen Leitungen und Anlagen der E.DIS Netz GmbH im Planungsbereich, die im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Für die 3. Änderung des FNP sind die Hinweise nicht relevant. |

| | | |
|--------------|--|------------------------|
| | <p>Sollte es dennoch Probleme bei der Registrierung geben, senden Sie eine kurze Beschreibung des Problems und einen Bildschirmabgriff (Screenshot) Ihres gesamten Web-Browsers an das Postfach EDI_Support_Planauskunftportal@e-dis.de</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie Ihre Planungen so durchführen, dass beim Bau Ihrer Anlagen die geforderten Abstände zu unseren vorhandenen Anlagen, sowohl vertikal als auch horizontal, eingehalten werden.</p> | |
| 16b.3 | <p>Die Klärung des Netzverknüpfungspunktes erfolgt wie in der Begründung der 1. Änderung TFNP P. 6.2 angegeben und ist nicht Bestandteil unserer Stellungnahme.</p> <p>Sollten sich bei Ihren weiterführenden Planungen Änderungen ergeben, sind diese bei der E.DIS Netz GmbH erneut einzureichen.</p> <p>Baumaßnahmen für den von Ihnen benannten Bereich sind zurzeit nicht in Planung oder im Bau befindlich.</p> <p>Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> | ⇒ Kenntnisnahme |

| 17. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 15.06.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|-----------------------------------|
| 17.1 | <p>Im Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> | ⇒ Kenntnisnahme |

| 18. GDMcom GmbH Stellungnahme vom 21.06.2023 | Vorschlag für die Abwägung |
|--|-----------------------------------|
| <p>18.1 Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erdgasspeicher Peissen GmbH• Ferngas Netzgesellschaft mbH• ONTRAS Gastransport GmbH• VNG Gasspeicher GmbH <p>Alle Anlagenbetreiber sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> | ⇒ Kenntnisnahme |

| 20b Tyczka Energy GmbH Stellungnahme vom 15.06.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|--|--|-----------------------------------|
| 20b.1 | Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum. | ⇒ Kenntnisnahme |
| 20b.2 | Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen. | ⇒ Kenntnisnahme |

| 21. Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 18.07.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|---|--|---|
| 21.1 | <p>Im Planbereich, im Wegeflurstück 180 der Flur 002 in der Gemarkung Kerzlin, befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigegeführten Plänen ersichtlich sind.</p> <p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom informieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel), • Nutzung des Leitungsauskuftsportals der infrest GmbH (www.infrest.de) oder • E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> | <p>⇒ Berücksichtigung Hinweise zu Telekommunikationslinien.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen sind für die Umsetzung des Bebauungsplans und die Bauausführung relevant. Sie werden dem Vorhabenträger übermittelt</p> |
| 21.2 | <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB.</p> | <p>⇒ Kenntnisnahme</p> |

| 22. DNS:NET Internet Service GmbH Stellungnahme vom 15.06.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|-----------------------------------|
| 22.1 | In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. | ⇒ Kenntnisnahme |

| 28. Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 13.07.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|---|---|-----------------------------------|
| 28.1 | Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen | ⇒ Kenntnisnahme |
| 28.2 | <p>Erläuterung:</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 17.01.2023 zu dem o. g. Vorhaben haben wir mitgeteilt, dass kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Aufgrund von Zurücknahmen von Zustimmungen zu dem PV-Vorhaben hat sich der Geltungsbereich gegenüber der Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages geändert: Die drei Teilgeltungsbereiche befinden sich außerhalb des Freiraumverbunds (Ziel 6.2 LEP HR). Textliche Festlegungen des LEP HR stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),</p> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> | ⇒ Kenntnisnahme |

| | | |
|-------------|--|------------------------|
| 28.3 | Hinweise <ul style="list-style-type: none">- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf. | ⇒ Kenntnisnahme |
|-------------|--|------------------------|

| 32. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Stellungnahme vom 27.06.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|--|--|-----------------------------------|
| 32.1 | <p>Bitte beachten Sie, dass potentiell betroffene Belange in den Bereichen Wasser, Boden, Forst, Landwirtschaft, Fischerei, Bodenordnung, Naturschutz, Klima, Abfall und Immissionsschutz hier zuständigkeitshalber von den nachgeordneten und unteren Behörden vertreten werden. Diese sind insbesondere das LfU, das LELF, der LFB sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden, Wasserbehörden, Abfallwirtschaftsbehörden, Naturschutzbehörden, Landwirtschaftsbehörden und Fischereibehörden. Bei entsprechenden Anknüpfungspunkten ist darüber hinaus eine Beteiligung der Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal und der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH in Betracht zu ziehen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer darüber hinaus gehenden, gesonderten Beteiligung des MLUK ist vorliegend nicht ersichtlich. Auf ministerieller Ebene erfolgt weder eine inhaltliche Prüfung der Unterlagen noch eine Überprüfung des gewählten Kreises der Beteiligten. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen potentiell betroffenen öffentlichen Stellen trägt vielmehr der Planungsträger.</p> | ⇒ Kenntnisnahme |
| 32.2 | <u>Von einer Beteiligung des MLUK in gleichgelagerten Verfahren bitte ich daher künftig abzusehen, es sei denn Sie haben konkrete Gründe für eine Befassung des MLUK, die dann auch ausdrücklich benannt werden sollten.</u> | ⇒ Kenntnisnahme |

| 35. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Stellungnahme vom 20.06.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|--|--|--|
| 35.1 | Da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken. | ⇒ Kenntnisnahme |
| 35.2 | <p>Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> | ⇒ Berücksichtigung im Bebauungsplan Der Hinweis auf § 11 BbgDSchG ist bereits in der Begründung sowie Planzeichnung zum B-Plan enthalten, jedoch nicht im FNP. Hier ist er nicht relevant. Weitere Festlegungen werden dem Vorhabenträger übermittelt. |

| 36. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Stellungnahme vom 04.07.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|---|--|--|
| 36.1 | 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. | ⇒ Kenntnisnahme |
| 36.2 | 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. | ⇒ Kenntnisnahme |
| 36.3 | 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) an das Vorhabengebiet Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit (siehe https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. | ⇒ Berücksichtigung Der Bestand des Moorbodens wird durch ausreichende Abstände berücksichtigt. |
| 36.4 | Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)). | ⇒ Kenntnisnahme |

| | |
|---|---|
| 39a Landesamt für Umwelt – Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 Schreiben vom 11.07.2023 | Vorschlag für die Abwägung |
| 39a.1 | Weitergehende Hinweise Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise gegeben. |
| | ⇒ Kenntnisnahme |

| 39b Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Schreiben vom 11.07.2023 | Vorschlag für die Abwägung |
|--|-----------------------------------|
| <p>39b.1 <u>1. Planungsgrundsatz</u></p> <p>Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>Für gewachsene Gemengelage gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelage auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.</p> <p>Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.</p> <p><u>2. Sachstand</u></p> <p>Antragsgegenstand ist die 3. Änderung des FNP der Gemeinde Temnitz., Vorentwurf Februar 2023. Der gültige Flächennutzungsplan stellt derzeit eine Fläche für Landwirtschaft dar. Zukünftig ist eine Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO PV-FFA) vorgesehen. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) Kerzlin Nr. 1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage der Gemeinde Temnitztal“ aufgestellt.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 73 ha und wird in drei Teilbereiche untergliedert (PV-FFA I bis PV-FFA III) Der Geltungsbereich liegt an der nördlichen Grenze des Ortsteils Kerzlin und ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Bei der Teilfläche PV-FFA III grenzt teilweise nördlich eine Waldfläche an. In ca. 170 m</p> | <p>⇒ Kenntnisnahme</p> |

| | | |
|--------------|--|---|
| | südöstlicher Entfernung zur Teilfläche PV-FFA II befindet sich die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung (Dorfstraße Nr. 6) und die B 167 (Dorfstraße). | |
| 39b.2 | <p><u>3. Stellungnahme</u></p> <p>Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht- und Geräuschimmissionen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht- und Lärmemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.</p> <p>Der Ausführungen unter Punkt 4.2.9 „Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (Lärm, Immissionen)“ und unter Punkt 4.2.11 „Schutzgut Klima/ Luft einschließlich Luftqualität“ wird grundsätzlich gefolgt. Geräuschimmissionen durch Nebenanlagen sind potentiell möglich und sollten betrachtet werden.</p> | <p>⇒ Berücksichtigung / Erläuterung</p> <p>Eine am 05.03.2024 angefertigte schalltechnische Beurteilung durch die SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH geht davon aus, dass vom PV-Vorhaben „keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft verursacht werden“. Nach der schalltechnischen Beurteilung kann das „Planvorhaben deshalb in der beabsichtigten Form realisiert und bauausgeführt werden, ohne dass zusätzliche Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz der Wohnnachbarschaft ins Auge gefasst werden müssen“. Im Nahbereich der Anlage können allerdings betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen. Lärmemissionen für die nächstgelegene Wohnbebauung von einigem Gewicht sind gemäß der schalltechnischen Beurteilung auf Grund der Entfernung von 600 m bis 700 m nicht zu erwarten, auch für die Einzelwohnbebauung in ca. 150 m Entfernung ist eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte nicht zu erwarten.</p> |
| 39b.3 | Die Beurteilung der Blendwirkungen auf die B167 werden im weiteren Verfahren in Aussicht gestellt. | ⇒ Erläuterung / Ergänzung der Planungsunterlagen |

| | | |
|--------------|--|---|
| | <p>Hinweis: Für Beurteilung von Blendwirkungen auf Straßen- und Schienenverkehr besteht seitens des LfU keine Zuständigkeit.</p> | <p>Ein Blendgutachten wurde am 28.08.2023 von SONNWINN erstellt. Demnach werden die „ermittelten Blendwirkungen [...] als vertretbar eingestuft. Es werden keine erheblichen (unzumutbaren) Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs auf der B 167 erwartet.“</p> |
| 39b.4 | <p><u>4. Fazit</u></p> <p>Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen die 3. Änderung des FNP der Gemeinde Temnitztal keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung am VBP Nr. 1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage der Gemeinde Temnitztal“ wurden Hinweise zu den Planungsunterlagen gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p> | <p>⇒ Kenntnisnahme</p> |

| 42. Zentraldienst der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 27.06.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|---|--|-----------------------------------|
| 42.1 | Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelbescheinigung beizubringen. Drüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderung des Planes. | ⇒ Kenntnisnahme |
| 42.2 | Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. | ⇒ Kenntnisnahme |

| 44. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Schreiben vom 19.07.2023 | | Vorschlag für die Abwägung |
|--|--|---|
| 44.1 | Der uns vorliegenden Planung ist zum derzeitigen Bearbeitungsstand nicht viel hinzuzufügen. Gehölze und Gewässer sind beim Aufbau der Solarmodule vor Befahrung und sonstige Beeinträchtigungen zu schützen. Es sind ggf. Reptilien-/Amphibien-schutzzaune zu errichten und die Bauflächen vor Umsetzung des Planverfahrens abzusammeln. | ⇒ Kenntnisnahme |
| 44.2 | Um eine naturvertragliche Ausgestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu gewährleisten, ist zwischen den Modulreihen ein Mindestabstand einzuhalten. Zur Förderung von Feldlerchen und sonnenbedürftigen Pflanzen und Tieren sollte ein besonderer Korridor von 3m eingeplant werden. | ⇒ Anregung kann nicht gefolgt werden Eine Reihenaufstellung, die einen besonnten Korridor von 3 m gewährleistet, setzt bei einer Modultischhöhe von 3,5 m einen Reihenabstand von mindestens 5 m voraus, was die gesamte PV-Modulfläche und den Stromertrag pro Fläche deutlich reduzieren würde. Um also den gleichen Stromertrag aus regenerativen Energien zu erwirtschaften, wäre also eine größere Flächeninanspruchnahme nötig. Das wäre nicht im Sinne des Landschaftsschutzes. Mit der Entwurfsfassung wurde der Mindestreihenabstand auf 2,5 m verringert, um gemäß dem Projektträger notwendigen Änderungen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung Rechnung zu tragen. Es ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, einen besonnten Korridor von 3 m, was 5 m Reihenabstand entspräche, einzuhalten. Das EEG definiert in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren |

| | | |
|-------------|--|---|
| | | <p>Energien. Daher „sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“. Daher ist auch der wirtschaftliche Belang hier hoch einzustufen.</p> <p>Der Verlust von Bruthabitaten der genannten Feldlerchen wird über nahegelegene, externe Flächen ausgeglichen. Diese werden vertraglich und grundbuchlich gesichert.</p> <p>Auf den landwirtschaftlichen Standorten sind sonnenbedürftige Pflanzen und Tieren aktuell nicht vorhanden. Im Rahmen des PV-Vorhabens werden allerdings Habitatstrukturen wie Lesestein- und Totholzhaufen und Blüh- und Saumstreifen angelegt, die Vorkommen von sonnenbedürftigen Pflanzen und Tiere wie Reptilien fördern. Alle naturnahen Elemente im Geltungsbereich werden mit ausreichend Pufferflächen erhalten, so dass sich hier natürliche Lebensräume entwickeln können. In der gesamten Umgebung sind zudem viele sonnenexponierte Lebensräume als Ausweichhabitate vorhanden.</p> |
| 44.3 | Eine Eingrünung der Anlage wird begrüßt und soll mit regionalen und standorttypischen, aber ggf. auch mit klimaangepassten Arten erfolgen. | ⇒ Kenntnisnahme |

| | | |
|------|---|---|
| 44.4 | Im Grünordnungsplan sind Pflegemaßnahmen für die Grünflächen anzulegen. Dabei ist darzulegen, wie die Fläche künftig gepflegt werden soll. Jegliche Pflegemaßnahmen sind extensiv zu gestalten. Mähtermine und Beweidungszeiten sind den am Standort vorkommenden Arten anzupassen. Bei einer Mahd ist vor allem auch auf die Insektenfreundlichkeit zu achten. | ⇒ Ergänzung im GOP Die Pflegemaßnahmen werden nach den genannten Vorgaben im GOP ergänzt. Dies ist für den FNP nicht relevant. |
| 44.5 | Den Planungsunterlagen konnten die genauen Ackerwertzahlen aller im Bebauungsplan enthaltenen Flächen nicht entnommen werden. Diese sollen offengelegt werden. Bei Ackerwertzahlen um die 30 und darüber hinaus ist von einer Umnutzung abzusehen. Ackerwertzahlen um die 30 und mehr, sind in Brandenburg vergleichsweise bereits gute Ackerstandorte. Die Ernährungssicherung darf hier nicht auf Kosten der erneuerbaren Energien zurückgestellt werden. | ⇒ Ergänzung der Planungsunterlagen Die Darstellung der Ackerwertzahlen wird mit den Daten der Bodenschätzung aus dem Liegenschaftskataster (ALKIS) aktualisiert. Gemäß der im Umweltbericht aufgeführten gemeindeweiten Standortalternativenprüfung liegt die durchschnittliche Ackerzahl von 33 im Geltungsbereich niedriger als die durchschnittliche Ackerzahl von 36 in der von der Standortalternativenprüfung ermittelten Eignungskulisse der Gemeinde, in der die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen überhaupt möglich ist. Des Weiteren weisen die Böden im Geltungsbereich im Vergleich der bereits genannten Eignungskulisse einen größeren Anteil an Böden mit Ackerzahlen von unterhalb von 30 auf. Die im Vergleich geringe Ertragsfähigkeit am geplanten Standort wurde durch die Kartierung von größeren Ackerbrachen im Geltungsbereich bestätigt. Die Standortwahl geht somit aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Er- |

| | | |
|-------------|--|--|
| | | nahrungssicherheit im Vergleich zu möglichen anderen Flächen innerhalb der Eignungskulisse der Gemeinde mit geringeren Nachteilen einher. |
| 44.6 | <p>Dem Artenschutzfachbeitrag ist eine Rast- und Zugvogelkartierung hinzuzufügen. Durch großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen auch immer mehr Rastplätze für Zugvogel verloren.</p> <p>Mit einer Kartierung soll eine negative Korrelation zwischen Zugvögeln und dem geplanten Solarpark ausgeschlossen werden können.</p> | ⇒ Ergänzung im Artenschutzfachbeitrag Eine Rast- und Zugvogelkartierung wird im Artenschutzfachbeitrag bearbeitet. Die Ergebnisse werden in GOP und Umweltprüfung / -bericht des B-Plans übernommen. |
| 44.7 | Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. | ⇒ Kenntnisnahme |

| 47. Bundesnetzagentur Schreiben vom 27.06.2023 | Vorschlag für die Abwägung |
|---|-----------------------------------|
| <p>47.1 Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> | <p>⇒ Kenntnisnahme</p> |

| Träger, die keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zur 3. Änderung des FNP geäußert haben | Vorschlag für die Abwägung |
|---|-----------------------------------|
| • 4. Gemeinde Fehrbellin, 15.06.2023 | ⇒ Kenntnisnahme |
| • 7. Kreishandwerkerschaft, 19.06.2023 | |
| • 15. Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin – Temnitz, 12.07.2023 | |
| • 24. Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG, 22.06.2023 | |
| • 37. Landesamt für Bauen und Verkehr, 12.07.2023 | |
| • 38. Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 22.06.2023 | |
| • 46. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 14.07.2023 | |

| Träger, die keine Stellungnahme abgegeben haben | ⇒ Kenntnisnahme |
|--|------------------------|
| • 2. Fontanestadt Neuruppin | |
| • 3. Gemeinde Wusterhausen/Dosse | |
| • 6. IHK Potsdam | |
| • 14. Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ | |
| • 16a. E.DIS AG | |
| • 19. Primagas Energie GmbH | |
| • 20a. Saferay Operations GmbH | |
| • 23. Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V. | |
| • 25. Deutsche Bahn AG | |
| • 31. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | |
| • 48. 50Hertz Transmission GmbH | |

B Stellungnahmen von Bürgern

Zum Vorentwurf der 3. Änderung des FNPs wurden keine Anregungen oder Bedenken von Bürgern vorgebracht.

C Stellungnahmen von Nachbargemeinden

Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden Märkisch Linden und Dabergotz erfolgten stellvertretend durch das Amt Temnitz. Demnach werden keine öffentlichen Belange durch das Vorhaben berührt und eine weitere Beteiligung als nicht erforderlich betrachtet (siehe Kapitel A, Nr. 1.1 und 1.3).

Die Stellungnahme der Nachbargemeinde Fehrbellin sieht keine Anregungen und Bedenken zum geplanten Vorhaben (siehe Kapitel A, Nr. 4).

Die Stellungnahmen der Fontanestadt Neuruppin und der Nachbargemeinde Wusterhausen/Dosse sind bislang nicht eingegangen (siehe Kapitel A, Nr. 2 und Nr. 3).